

Unterrichtsbetrieb im März 2021

Masken-Pflicht auf dem Schulgelände und im Schulbus

- ➤ Ja, für alle Personen auf allen Begegnungsflächen (wie z.B. Unterrichtsräume, Räume für die Mittagsbetreuung, Lehrerzimmer, Turnhallen, Flure, Gänge, Treppenhäuser, im Sanitärbereich, während der Pausen und im Verwaltungsbereich) und auch im freien Schulgelände (wie z.B. Pausenhof, Sportstätten).
- Für Lehrkräfte gilt darüber hinaus die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (sog. "OP-Maske"), alle weiteren an der Schule tätigen Personen (z.B. Verwaltungspersonal) müssen mindestens eine medizinische Maske tragen, wenn die Anforderungen an die Raumbelegung (10 m² für jede im Raum befindliche Person) und der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden können oder bei Ausübung der Tätigkeit mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist. Anderen, nicht an der Schule tätigen Personen wird auf dem Schulgelände, insbesondere den Schülerinnen und Schülern, das Tragen einer OP-Maske empfohlen. Es ist darauf zu achten, dass die Maske eng anliegt.
- > Im Schulbus

Ausnahmen:

- a) Aus zwingenden pädagogisch-didaktischen oder schulorganisatorischen Gründen. Diese Ausnahmen beziehen sich auf den Einzelfall und erstrecken sich lediglich auf den unbedingt erforderlichen Zeitraum; eine generelle Ausnahmemöglichkeit ist dadurch nicht geschaffen.
- b) Für sonstiges nicht unterrichtendes Personal nach Erreichen des jeweiligen Arbeitsplatzes, sofern nicht weitere Personen anwesend sind.
- c) Für Personen, für welche aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen das Tragen einer MNB nicht möglich oder unzumutbar ist.
- d) Für Personen, für welche das vorübergehende Abnehmen der MNB zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.
- e) Für Personen, für welche die vorübergehende Abnahme der MNB aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist (z. B. zur Nahrungsaufnahme, insbesondere in den Pausenzeiten).
- f) Schülerinnen und Schüler während einer effizienten Stoßlüftung des Klassen- bzw. Aufenthaltsraums sowie kurzzeitig im Außenbereich unter freiem Himmel, solange dabei verlässlich ein ausreichender Mindestabstand eingehalten wird.



Verfahren

Über die Umsetzung von Präsenz-, Wechsel- oder Distanzunterricht wird immer am Freitagnachmittag von der Kreisverwaltungsbehörde entschieden. Diese Entscheidung gilt dann für die kommende Woche. Insbesondere sind folgende Vorkehrungen zu treffen:

- > die umgehende Information der betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigten,
- b die Einteilungen der Schülerinnen und Schülern nach Gruppen (entsprechende Planungen sollten unabhängig vom Inzidenzwert bereits im Vorfeld als Vorbereitung getroffen worden sein)
- ggf. die Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit Schülerleihgeräten und entsprechenden Büchern für den Wechselunterricht und
- > die Information der Lehrkräfte zur Umsetzung der bereits bestehenden Konzepte zur Umstellung auf Distanzunterricht im Wechselmodell.

Weitergehende Anordnungen der Kreisverwaltungsbehörden im Einzelfall:

Zuständigkeiten

Anordnung sämtlicher Maßnahmen

- Für die Anordnung sämtlicher auf das Infektionsschutzgesetz gestützten Maßnahmen sind die Kreisverwaltungsbehörden oder eine ihnen übergeordnete Behörde zuständig.
- > Ist ein Benehmen mit der Schulaufsicht herzustellen, übernimmt der Leiter des Schulamtes u.a. die Kommunikation mit den anderen Schulaufsichtsbehörden.
- Sofern ein Wechselunterricht erforderlich wird und infektionsschutzrechtliche Gründe nicht entgegenstehen, entscheidet im Rahmen der Unterrichtsgestaltung über die konkrete Art und Weise der Durchführung des Wechselunterrichts die Schulleiterin bzw. der Schulleiter in Anbetracht der Gegebenheiten vor Ort. Dabei soll zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Organisation des Distanzunterrichts Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Eingangsklassen Vorrang bei der Durchführung von Präsenzunterricht gewährt werden. Ebenso sind Abschlussklassen vordringlich zu behandeln; hierzu zählt auch die Jahrgangsstufe 4.
- Für die Umsetzung der Infektionsschutz- und der Hygienemaßnahmen in der Schule ist die Schulleitung verantwortlich.



Hygienemaßnahmen		
Betretungsverbot für infizierte Personen	Als Grundsatz gilt: Personen, die a) mit dem Corona-Virus infiziert sind oder entsprechende Symptome aufweisen oder	
	b) einer Quarantänemaßnahme unterliegen,	
	dürfen die Schule nicht betreten. Bei Auftreten entsprechender Symptome während der Unterrichtszeit gilt Nr. 14 (vgl. unten).	
Persönliche Hygiene	a) regelmäßiges Händewaschen (Händewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden);	
	b) Abstandhalten (mindestens 1,5 m)	
	c) Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch)	
	d) Verzicht auf Körperkontakt (z.B. persönliche Berührungen, Umarmungen, Händeschütteln), sofern sich der Körperkontakt nicht zwingend aus unterrichtlichen oder pädagogischen Notwendigkeiten ergibt	
	e) Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund	
	f) klare Kommunikation der Regeln an Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und sonstiges Personal auf geeignete Weise (per Rundschreiben, Aushänge im Schulhaus etc.)	
Raumhygiene	 Lüften Als Indikator für eine gute Raumluft kann die CO2-Konzentration herangezogen werden. Der allgemein als akzeptabel eingestufte Wert von 1.000 ppm (Pettenkofer-Zahl) sollte in der Zeit der Epidemie, soweit wie möglich, unterschritten werden. ▶ Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten (mindestens 5 min) vorzunehmen; sofern der CO2-Grenzwert nicht mit CO2-Ampeln oder Messgeräten 	
	überprüft wird, ist grundsätzlich alle 20 min eine zusätzliche Stoßlüftung bzw. Querlüftung vorzunehmen. ➤ Eine ausschließliche Kipplüftung ist weitgehend wirkungslos, weil durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. <u>Trennwände</u>	
	 Trennwände können vor Tröpfchen schützen, behindern jedoch die Luftzirkulation beim Lüften. Trennwände dürfen daher nicht installiert werden, es sei denn, der Klassenraum ist mit einer ablufttechnischen Anlage ausgestattet, die die Abluft nach oben absaugt. 	



	Installierte Trennwände machen weder regelmäßiges Lüften noch andere Maßnahmen zur Infektionsreduktion (insbes. Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung, Vereinzelung der Tische und Einhaltung des Mindestabstands) entbehrlich.		
Reinigung	 a) Regelmäßige Oberflächenreinigung, insbesondere der Handkontaktflächen (Türklinken, Lichtschalter, Treppen- und Handläufe, Handgriffe von Fahrrädern i.R.d. Verkehrserziehung etc.) zu Beginn oder Ende des Schultages bzw. bei starker (sichtbarer) Kontamination auch anlassbezogen zwischendurch. b) Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen o. Ä.). Sollte in bestimmten Situationen aus pädagogisch-didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein, so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität ein gründliches 		
	Händewaschen erfolgen. c) Bei der Benutzung von Computerräumen sowie bei der Nutzung von Klassensätzen von Büchern/Tablets sollen die Geräte (insbesondere Tastatur und Maus) grundsätzlich nach jeder Benutzung gereinigt werden. Soweit dies aufgrund der Besonderheiten der Geräte o.Ä. nicht möglich ist, müssen vor und nach der Benutzung die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden und die Benützer sollen darauf hingewiesen werden, dass in diesem Fall insbesondere die Vorgaben zur persönlichen Hygiene (kein Kontakt mit Augen, Nase, Mund) eingehalten werden.		
Hygiene im Sanitärbereich	 Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden. Flüssigseifenspender und Händetrockenmöglichkeiten (Einmalhandtücher) sind in einem Umfang bereitzustellen und zu ergänzen, der es ermöglicht, eine regelmäßige und sachgemäße Händehygiene durchzuführen. Entsprechende Anleitungen für eine sachgemäße Händedesinfektion sind in den Sanitärbereichen auszuhängen. Bei Endlostuchrollen ist die Funktionsfähigkeit sicherzustellen, nicht zulässig sind Gemeinschaftshandtücher oder – seifen. 		
Mindestabstand u	Mindestabstand und feste Gruppen in Klassen bzw. Lerngruppen		
Mindestabstand	 a) Generell soll auf einen Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden b) Es kann im Rahmen des Unterrichtsbetriebs im regulären Klassen- und Kursverband sowie bei der Betreuung von Gruppen mit fester Zusammensetzung auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern des Klassen- bzw. Lerngruppenverbands verzichtet werden, wenn von der Kreisverwaltungsbehörde keine anderslautende Anordnung getroffen wurde. Es ist somit, abgesehen von den vorher genannten Einschränkungen grundsätzlich ein Unterricht in der regulären Klassenstärke möglich, vorhandene räumliche und personelle Kapazitäten sind zu berücksichtigen. 		



- c) Auf einen Mindestabstand von 1,5 m von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal ist zu achten, sofern nicht zwingende pädagogisch-didaktische Gründe ein Unterschreiten erfordern.
- d) Um einer Ausbreitung von möglichen Infektionen vorzubeugen, ist die Zahl der bei einem Infektionsfall relevanten Kontaktpersonen auf das notwendige Maß zu begrenzen.
- e) Um Infektionsketten nachvollziehen zu können, soll einer Durchmischung von Gruppen im Rahmen der Möglichkeiten vorgebeugt werden, indem feste Gruppen beibehalten werden. Hierfür kommen u. a. folgende Maßnahmen in Betracht:
- f) Soweit schulorganisatorische Gründe dies nicht erfordern (z. B. Religions- oder Ethikunterricht; DaZ), sollte von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen möglichst abgesehen werden. Kommen in einer Lerngruppe Schülerinnen und Schüler aus verschiedenen Klassen einer Jahrgangsstufe zusammen, ist auf eine blockweise Sitzordnung der Teilgruppen im Klassenzimmer zu achten. Wo z. B. im Wahlunterricht jahrgangsübergreifende Gruppen gebildet werden, greift wie bisher der Mindestabstand von 1,5 m (AG-Schulgarten)
- g) In den Klassen- und Kursräumen sollen, möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden (möglichst Einzeltische, frontale Sitzordnung).
- h) Nach Möglichkeit Verzicht auf Klassenzimmerwechsel; Nutzung von Fachräumen (z. B. Religion, Werken, Sport) ist jedoch möglich.
- i) optimale Ausnutzung der Flächen der Unterrichtsräume
- j) Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist an allen Schularten bei Einhaltung des jeweiligen Mindestabstands möglich; bei Partnerarbeit mit dem unmittelbaren Sitznachbarn ist, vorbehaltlich anderslautender Anordnungen und mit Ausnahme von Arbeiten, die ein kurzzeitiges Absetzen der Mund-Nasen-Bedeckung erfordern, ist ein Mindestabstand nicht nötig. Auf einen ausreichenden Abstand zur Lehrkraft bzw. zum sonstigen pädagogischen Personal ist jedoch zu achten.
- k) versetzte Pausenzeiten und/oder Zuordnungen von Zonen für feste Gruppen auf dem Pausenhof; sofern erforderlich, kann die Pause auch im Klassenzimmer erfolgen; für eine entsprechende Aufsicht ist zu sorgen.
- I) Wegeführung mit Bodenmarkierungen und/oder Hinweisschilder im Schulgebäude und auf dem Schulgelände können helfen Personenansammlungen zu vermeiden; nach dem Unterrichtsende angemessene Aufsicht im Eingangsbereich, in den Fluren und ggf. auch im Wartebereich von Schul-Haltestellen



Besondere Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB)		
Tragen einer MNB	a) Die Schulleiterin ist für einen geordneten Schulbetrieb verantwortlich.	
nicht möglich	b) In der Regel ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.	
	c) Sofern aufgrund der eben dargestellten Gründe keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB besteht, soll – soweit möglich –	
	auf eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m geachtet werden, insbesondere in den Klassenzimmern (z. B. durch	
MAID	eine entsprechende Sitzordnung).	
MNB	Basierend auf einer Neubewertung des LGL werden nun die Anforderungen an eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung aus infektionshygienischer Sicht wie folgt präzisiert:	
	 Da Aerosole deutlich kleiner als Tröpfchen sind, ist es besonders wichtig, dass die Mund-Nasen-Bedeckung dicht an 	
	der Haut anliegt, um auch eine Freisetzung an der Seite oder nach unten zu minimieren.	
	 Deshalb ist eine Mund-Nasen-Bedeckung eine an den Seiten eng anliegende, Mund und Nase bedeckende, textile 	
	Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln	
	und Aerosolen durch Atmen, Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder	
	zertifizierten Schutzkategorie.	
	Aufgrund des Ausbreitungsverhaltens von Aerosolen ist eine lückenhafte Abdeckung nicht ausreichend, denn nur	
	mittels einer eng an der Haut anliegenden Mund-Nasen-Bedeckung wird eine seitliche oder aufwärtsgerichtete	
	Freisetzung dieser potentiell infektiösen Luftgemische bestmöglich eliminiert.	
	 Das Mitführen einer Ersatzmaske wird angeraten. Wird der Verpflichtung zum Tragen einer MNB, nicht nachgekommen, so muss der Schüler von einem 	
	Erziehungsberechtigen abgeholt werden; eine Teilnahme am Unterricht bzw. der Mittagsbetreuung ist grundsätzlich	
	nicht möglich. Die Erziehungsberechtigten müssen dafür sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht	
	nachkommen (§ 18 Abs. 2 Satz 4, § 29 Nr. 15 der 10. BaylfSMV).	
	Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer bzw. zu Tragepausen von MNBs bestehen nicht.	
	Auch während des Unterrichts bzw. der Mittagsbetreuung soll für Tragepausen/Erholungsphasen gesorgt werden. (Auf	
	Pausenflächen mit Mindestabstand, beim Stoßlüften)	
	Dies gilt auch dann, wenn der Mindestabstand im Unterrichtsraum nicht eingehalten werden muss und kann und die	
	Schülerinnen und Schüler deshalb während der Tragepause einen geringeren Abstand als 1,5 m zueinander haben.	
	(Dies gilt auch für Lehrkräfte und sonstiges an der Schule tätiges Personal)	



Infektionsschutz im Fachunterricht		
Sportunterricht	 Sportunterricht und weitere schulische Sport- und Bewegungsangebote (z. B. Sport- und Bewegungsangebote im Rahmen der schulischen Ganztagsangebote und der Mittagsbetreuung) können durchgeführt werden Dabei ist derzeit insbesondere Folgendes zu beachten: a) Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann. Sofern bei Vorliegen entsprechender Inzidenzwerte in den Grundschulstufen während des Unterrichts ein Mindestabstand an sich nicht erforderlich ist, so sollte im Sportunterricht dennoch auf die Einhaltung des Mindestabstands geachtet werden. 	
	b) Sportausübung mit Körperkontakt sollte derzeit auch in festen Trainingsgruppen unterbleiben, sofern nicht zwingend pädagogische Gründe dies erfordern. Sollte bei gemeinsamer Nutzung von Sportgeräten (Reck, Barren, etc.) eine Reinigung der Handkontaktflächen nach jedem Schülerwechsel aus organisatorischen Gründen nicht möglich sein, so muss zu Beginn und am Ende des Sportunterrichts ein gründliches Händewaschen erfolgen.	
	c) In Sporthallen gilt eine Beschränkung der Übungszeit auf zwei Unterrichtsstunden. Bei Klassenwechsel und in den Pausen ist für einen ausreichenden Frischluftaustausch zu sorgen. Umkleidekabinen in geschlossenen Räumlichkeiten dürfen unter Einhaltung der für die Unterrichtsräume geltenden Vorgaben genutzt werden.	
	d) Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt	
Musikunterricht	 Instrumente sind nach jeder Benutzung in geeigneter Form zu reinigen Zudem ist das Hände waschen vor und nach der Benutzung von Instrumenten mit Flüssigseife erforderlich Kein Wechsel von Noten, Notenständern, Stiften oder Instrumenten Singen eines kurzen Liedes bei unterrichtlichen und pädagogische Notwendigkeiten, sofern ein erhöhter Mindestabstand von 2,5 m eingehalten werden kann und das Tragen einer MNB möglich ist Soweit es die Witterung zulässt, kann im Klassenverband im Freien mit Abstand von 2,5 m Unterricht im Gesang erfolgen; bei Einhaltung des Abstands kann vorübergehend die MNB abgenommen werden. 	
Mittagsbetreuung	Es gelten ebenfalls die Regelungen dieses Rahmenhygieneplans.	



	➤ Die Verantwortung für Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen in Mittagsbetreuungen an Grundschulen liegt beim
	jeweiligen Träger, dieser hat auch ein eigenes Schutz- und Hygienekonzept auf Grundlage des Rahmenhygieneplans
	zu erstellen.
	Mittagsbetreuungen sollen, soweit organisatorisch möglich, in festen Gruppen mit zugeordnetem Personal
	durchgeführt werden.
	Die Anwesenheitslisten sind so zu führen, dass die Zusammensetzung der Gruppen bzw. die Zuordnung des
	Personals deutlich wird und damit ggf. Infektionsketten nachvollzogen werden können.
	Die Durchführung von Angeboten der Mittagsbetreuung ist nicht auf die üblichen Räume der Mittagsbetreuung zu
	beschränken. Vielmehr ist der Träger angehalten, auch weitere Räumlichkeiten im Schulgebäude (z. B.
	Klassenzimmer und Fachräume) zu nutzen, um einer Durchmischung der Gruppen nach Möglichkeit
Konforonzon	entgegenzuwirken.
Konferenzen, Besprechungen und	Zur Kontaktminimierung sollen Konferenzen und andere Besprechungen im Lehrerkollegium vorerst bis zu den
Versammlungen	Weihnachtsferien möglichst als Videokonferenzen oder allenfalls in räumlich getrennten Kleingruppen unter Wahrung der Abstands- und Hygieneregeln stattfinden.
	Vollversammlungen des gesamten Kollegiums sind nicht zulässig.
	Nach den Unterrichtstagen sind im Falle von Konferenzen oder Besprechungen ausschließlich online-Formate zulässig.
	Dies gilt entsprechend für alle Besprechungen und Versammlungen schulischer Gremien.
	Auf die Möglichkeit, Sitzungen schulischer Gremien unter Einsatz digitaler Hilfsmittel (insbes. Videokonferenzen)
	durchzuführen (§ 18a BaySchO) wird hingewiesen

Personaleinsatz

- > Keine Einschränkungen hinsichtlich des Einsatzes des gesamten schulischen Personals
- Möglichkeit sich in jeder Situation, durch Einhaltung der o. g. Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sowie durch das Einhalten des Mindestabstands zu den Schülerinnen und Schülern sowie anderen Personen zu schützen.
- > Hinweise zum Umgang mit Personen, die Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer COVID-19-Erkrankung haben und daher besonders schutzbedürftig sind, ergehen an die Schulen gesondert.
- > Bei Schwangerschaft gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes in Hinblick auf generelle bzw. individuelle Beschäftigungsverbote
- Für alle schwangeren Beschäftigten (Beamtinnen und Arbeitnehmerinnen) des Freistaates Bayern gilt bis auf Weiteres ein betriebliches Beschäftigungsverbot für eine Tätigkeit in der Schule



Schülerinnen und Schüler mit Grunderkrankungen

- > Alle Schülerinnen und Schüler sollen ihrer Schulpflicht grundsätzlich im Unterricht in der Schule nachkommen.
- > Gleichzeitig muss ihrem Gesundheitsschutz höchster Stellenwert beigemessen werden.
- > Besondere Hygienemaßnahmen für diese Schülerinnen und Schüler sind zu prüfen.
- Aufgrund der Vielfalt der denkbaren Krankheitsbilder mit unterschiedlichen Ausprägungen kann die individuelle Risikobewertung eines Schulbesuchs vor Ort immer nur von einem Arzt bzw. einer Ärztin vorgenommen werden.
- > Die Befreiung vom Präsenzunterricht kann nur genehmigt werden, wenn ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt wird.
- ➤ Die ärztliche Bescheinigung gilt längstens für einen Zeitraum von 3 Monaten.
- Für eine längere Entbindung vom Präsenzunterricht ist eine ärztliche Neubewertung und Vorlage einer neuen Bescheinigung, die wiederrum längstens 3 Monate gilt, erforderlich.
- Auch bei Schülerinnen und Schülern, von denen ggf. in der Schule bekannt ist, dass eine entsprechende Vorerkrankung vorliegt, erfolgt die Befreiung von der Präsenzpflicht ausschließlich auf Wunsch der Betroffenen und nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- ➤ Bei Kindern mit schweren Erkrankungen ist es bei Vorliegen der obigen Voraussetzungen (insbesondere nach Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe) in Rücksprache mit der Schulleitung möglich, die Befreiung bis zum Ende des Schuljahres zu erteilen.
- Ebenfalls ist die Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes erforderlich, wenn Personen mit Grunderkrankungen mit der Schülerin bzw. dem Schüler in einem Haushalt leben.
- Die Befreiung vom Präsenzunterricht ist immer ultima ratio.
- > Die Befreiung von der Präsenzpflicht ist von der Schule zu dokumentieren.
- Die Befreiung von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB führt in der Regel alleine nicht zur Befreiung vom Präsenzunterricht.
- Im Falle der Befreiung von der Präsenzpflicht wegen erhöhten Risikos für eine COVID-19-Erkrankung können diese Schülerinnen und Schüler ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung der Angebote im Distanzunterricht erfüllen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.
- Die Regelungen zum Hausunterricht bleiben hiervon unberührt.

Vorgehen bei (möglicher) Erkrankung einer Schülerin bzw. eines Schülers bzw. einer Lehrkraft

Bei Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen gilt Folgendes:



- Bei leichten, neu aufgetretenen, Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) ist ein Schulbesuch allen Schülerinnen und Schülern nur möglich, wenn ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird.
- Dies gilt nicht bei Schnupfen oder Husten allergischer Ursache (z.B. Heuschnupfen), bei verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), bei gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, d.h. hier ist ein Schulbesuch ohne Test möglich.
- ➤ Betreten Schülerinnen und Schüler die Schule dennoch ohne Vorlage eines negativen Testergebnisses auf Sars-Cov-2 (PCR- oder POC-Antigen-Schnelltest durch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) oder einer ärztlichen Bescheinigung (z.B. bei allergischen oder chronischen Erkrankungen), werden sie in der Schule isoliert und sofern möglich von den Eltern abgeholt oder nach Hause geschickt.
- ➤ Kranke Schülerinnen und Schüler in reduziertem Allgemeinzustand mit Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Luftnot, Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Hals- oder Ohrenschmerzen, Schnupfen, Gliederschmerzen, starken Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall dürfen nicht in die Schule. Die Wiederzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist in allen Schularten erst wieder möglich, sofern die Schülerin bzw. der Schüler wieder bei gutem Allgemeinzustand ist [bis auf leichte Erkältungs- bzw. respiratorische Symptome (wie Schnupfen und Husten, aber ohne Fieber) bzw. Symptome nach Punkt 2 und ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 (PCR- oder (vorzugsweise) POC-Antigen-Schnelltestdurch ein lokales Testzentrum, einen Arzt oder andere geeignete Stellen) vorgelegt wird. Der Test kann auch während der Erkrankungsphase erfolgen.
- > Dies gilt ebenso für das unterrichtende und nicht-unterrichtende Personal.

Bei einer bestätigten COVID-19-Erkrankung gilt Folgendes:

Reguläres Vorgehen in allen Klassen

- Für die Kontaktpersoneneinstufung im schulischen Umfeld ist grundsätzlich eine Risikoermittlung durch das zuständige Gesundheitsamt erforderlich. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI zum Kontaktpersonenmanagement nimmt das Gesundheitsamt eine Einstufung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte und ggf. weiteren Schulpersonals in die Kategorien Kontaktpersonen 1 oder 2 vor.
- ➤ Wird eine Infektion mit SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler ggf. im Nachgang zu einem POC-Antigen-Schnelltest mittels PCR nachgewiesen, so sind alle Angehörigen der gesamten Klasse bzw. des Kurses oder der Lerngruppe also alle Personen(-gruppen), zu denen eine relevante Exposition (> 30 Minuten, in einem nicht ausreichend belüfteten Raum) bestand, als Kontaktpersonen der Kategorie 1 (KP 1) zu betrachten und ist entsprechend zu verfahren (sofortige Anordnung von Quarantäne bzw. von Isolation bei bestehender Symptomatik).



- > Bei nachgewiesenen Infektionen des Lehr- und Betreuungspersonals gelten analog alle Personengruppen (Klassen, Kurse) mit relevanter Exposition als KP 1.
- ➤ Unter der Voraussetzung, dass während des Unterrichts und im Schulgebäude die Mund-Nasen-Bedeckung korrekt getragen wurde, alle anderen empfohlenen Vorgaben dieses Rahmenhygieneplans Schulen inklusive Lüftung eingehalten und Abstandsregelungen während des Unterrichtstages für kumulativ nicht länger als 15 Minuten unterbrochen wurden, können auch Einstufungen einzelner Personen als Kontaktpersonen der Kategorie 2 (KP 2) erfolgen. Aus diesem Grund ist insbesondere das Augenmerk auf die Einhaltung der jeweiligen infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen (insbesondere die sog. AHA+L-Regelung) zu richten und diese sind vor Ort zuverlässig umzusetzen.
- Als KP 1 eingestufte Schülerinnen und Schüler müssen sich unverzüglich für mindestens 14 Tage häuslich absondern (Quarantäne). Die Möglichkeit einer Quarantäneverkürzung durch einen negativen SARS-CoV-2-Test besteht nicht. Dies gilt unabhängig vom Verdacht auf oder dem Nachweis von einer Infektion mit einer VOC beim Quellfall. Die Quarantäne endet, wenn nach 14 Tagen PCR-Test negativ ist.
- > Treten während der Quarantäne Symptome auf, die auf COVID-19 hinweisen können, ist umgehend eine Testung zu veranlassen.
- Für KP 2 wird für 14 Tage nach dem letzten Kontakt mit dem Quellfall eine Kontaktreduktion empfohlen, insbesondere zu Personen mit Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe. Ein Schulbesuch ist jedoch weiter möglich. Bei Auftreten von Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten könnten, sollte sich die betroffene Person isolieren, mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufnehmen und eine Testung auf SARS-CoV-2 durchführen lassen. letzten relevanten Kontakt durchgeführter Test (Antigenschnelltest oder PCR-Test) ein negatives Ergebnis zeigt, mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses dieser Abschlusstestung.

Vorgehen bei Lehrkräften

- > Tritt ein bestätigter Fall einer COVID-19-Erkrankung in einer Schule auf, entscheidet das Gesundheitsamt je nach Einzelfall, welche Lehrkräfte getestet werden und ob und gegebenenfalls für welche Lehrkraft aufgrund eines engen Kontakts zu dem bestätigten Fall als Kontaktperson der Kategorie I eine Quarantänepflicht gilt.
- ➤ Positiv auf SARS-CoV-2 getestete Lehrkräfte haben genauso wie betroffene Schülerinnen und Schüler den Anordnungen des Gesundheitsamts Folge zu leisten.
- > Sie müssen sich ggf. in Quarantäne begeben und dürfen keinen Präsenzunterricht halten.

Vorgehen bei positivem Selbsttest

- Erhält eine Lehrkraft oder anderes Schulpersonal ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren, und das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Entsprechendes gilt für Schülerinnen und Schüler, bei denen ein Selbsttest ein positives Ergebnis zeigt (Absonderung und Kontaktreduktion, Information des Gesundheitsamtes und der Schule durch die Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Schülerinnen/Schüler selbst).
- > Das Gesundheitsamt ordnet unverzüglich eine PCR-Testung an und unterrichtet über das weitere Vorgehen. Mit der Anordnung der Testung gilt die Absonderungspflicht in Verbindung mit der AV Isolation.



- ➤ Ist das Ergebnis der PCR-Testung negativ, darf die Schule unverzüglich wieder besucht werden.
- ➤ Bei positivem Testergebnis wird die Absonderung als Isolation gemäß den Vorgaben der Allgemeinverfügung Quarantäne von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und von Verdachtspersonen, Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) fortgesetzt.

Erste Hilfe

- > Einmalhandschuhe
- > MNS (zwei bis drei übereinander) für Ersthelfer und hilfebedürftige Person
- > Beatmungsmaske mit Ventil (Taschenmaske)